

RS OGH 2018/11/27 4Ob209/18s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2018

Norm

ABGB §1170b

Rechtssatz

Das Verlangen des Werkunternehmers auf Leistung der Sicherheit ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die an keine besondere Form gebunden ist. Auch bei der Aufhebungserklärung handelt es sich um eine formfreie einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, für die die allgemeinen rechtsgeschäftlichen Grundsätze gelten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 209/18s
Entscheidungstext OGH 27.11.2018 4 Ob 209/18s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132374

Im RIS seit

12.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at